

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

über die Errichtung einer Stiftung

(Art. 80 ff ZGB)

Der unterzeichnete Urkundsbeamte, René Haegler, Bezirksschreiber-Stellvertreter zu Sissach, beurkundet hiemit:

Die Einwohnergemeinde Buckten,

vertreten durch den Präsidenten Karl Müller-Dalcher, und den Schreiber Peter Keller-Lehnherr, beide in Buckten;

Die Einwohnergemeinde Häfelfingen,

vertreten durch den Präsidenten Hans Müller-Gosteli, und die Schreiberin Klara Gysin-Eggimann, beide in Häfelfingen;

Die Einwohnergemeinde Känerkinden,

vertreten durch den Präsidenten Paul Schaub-Wenger, und die Schreiberin Johanna Schaffner-Löhr, beide in Känerkinden;

Die Einwohnergemeinde Läufelfingen,

vertreten durch den Präsidenten Karl Flubacher-Haas, und den Verwalter Arthur Müller-Cristofoli, beide in Läufelfingen;

Die Einwohnergemeinde Rümlingen,

vertreten durch den Präsidenten Willi Buess-Zarra, und den Schreiber Ruedi Raillard, beide in Rümlingen, und

Die Einwohnergemeinde Wittinsburg,

vertreten durch den Präsidenten Ulrich Gysin, und die Schreiberin Elsbeth Straumann-Riggenbach, beide in Wittinsburg,

vereinbaren hiemit im gegenseitigen Einverständnis folgendes:

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

I.1. Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümlingen und Wittinsburg errichten unter dem Namen

STIFTUNG FUER ALTERS- UND KRANKENFUERSORGE
OBERES HOMBURGERTAL

eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

- I.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Buckten. Sie ist im Handelsregister einzutragen.
- I.3. Die Stiftung bezweckt eine aktive Alters- und Krankenfürsorge, die politisch und konfessionell neutral ist. Sie kann insbesondere Alters- und Pflegeheime errichten oder Alterswohnungen unterhalten.

Die Stiftung ist als gemeinnütziges, möglichst selbsttragendes Unternehmen zu führen. Sie kann zur Erreichung ihres Zweckes Staatsbeiträge entgegennehmen.

II. Stiftungsvermögen

II.1 Als Stiftungsvermögen widmen die sechs Einwohnergemeinden als erste Zuwendung Fr. 100.-- pro Einwohner (Stand 30. September 1975). Diese Kapitalien können dem Fürsorgevermögen entnommen werden.

Demnach haben zu stiften:

	====	
Total	Fr.	303'000
Wittinsburg	10	27'000
Rümlingen	11	39'000
Läufelfingen	n	128'000
Känerkinden	11	29'000
Häfelfingen	11	23'000
Buckten	Fr.	57'000

mit Worten: dreihundertdreitausend Franken.

Die Ueberweisung dieser Beträge erfolgt auf ein zu eröffnendes Konto der Stiftung bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

(Sammlungen, Veranstaltungen, Beiträge privater oder juristischer Personen und der öffentlichen Hand.)

Das Stiftungsvermögen kann, soweit es aus Beiträgen der Stifterinnen stammt, in einer Forderung der Stiftung gegenüber den Stifterinnen bestehen. Solche Guthaben sind angemessen zu verzinsen. Barmittel, soweit sie nicht zur Erreichung des Stiftungszweckes ausgegeben werden müssen, sind nach dem Grundsatz einer soliden Vermögensverwaltung anzulegen. Der Stiftungsrat hat das Recht, - wenn die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert, das Stiftungswermögen ganz oder teilweise zu verwenden.

- II.2. Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes auch Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten erstellen, Mietverhältnisse eingehen, sowie grundpfandgesicherte Darlehen aufnehmen.
- II.3. Für sämtliche Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

III. Leistungen der Stiftung

III.1. Die Leistungen der Stiftung bestehen in der Gewährung von Unterhalt und Pflege in den von der Stiftung betriebenen Alters- und Pflegeheimen sowie Alterswohnungen an alte und pflegebedürftige Personen. Die Mittel der Stiftung sind dabei zur Erzielung eines möglichst niedrigen Pensionspreises für die Heiminsassen gemeinnützig einzusetzen. Massgebend sind die mit den Staatsbeiträgen verbundenen Auflagen und die für die Erhaltung von Gebäulichkeiten und Einrichtungen notwendigen Rücklagen. Ueber die Höhe der Rücklagen entscheidet der Stiftungsrat.

Im weiteren kann sich die Stiftung an einer sinnvollen Krankenfürsorge beteiligen.

IV. Organisation und Verwaltung

IV.1. Die Organe der Stiftung sind:

Der Stiftungsrat
Die Kontrollstelle

IV.2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 17 Mitgliedern.

Thm gehören an:

Vier Vertreter der Gemeinde Läufelfingen, je zwei Vertreter der übrigen Gemeinden, diese werden von den Gemeinderäten ernannt, je ein Vertreter der Hauspflegevereine von Läufelfingen und der Kirchgemeinde Rümlingen, sowie ein Vertreter des Kantons Baselland.

Der Stiftungsrat wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Bitglieder, wobei mindestens neun anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Deber die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinderäte Reglemente, die die Alters- und Krankenfürsorge betreffen. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Amtes für Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Landschaft. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er vertritt sie nach aussen und führt deren Geschäfte. Er bezeichnet die Personen, die kollektiv zu zweien rechtsverbindlich Unterschrift führen. Der Stiftungsrat kann auch britte, die ihm nicht angehören, mit bestimmten Aufgaben betrauen. Er verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Jahresrechnung und Jahresbericht, alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, sind nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bis spätestens 1. April des folgenden Jahres dem Amt für Stiftungsaufsicht des Kantons Baselland als zuständige Aufsichtsbehörde zuzustellen. Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.

TV.3. Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, die nicht dem Stiftungsrat angehören oder Angestellte der Stiftung sein dürfen. Sie werden vom Stiftungsrat jeweilen für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Eine der beteiligten Gemeinden kann nur einen Revisor stellen. Wiederwahl ist möglich. Für die Aufgaben der kontrollstelle und ihre Berichterstattung gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 727 und folgende des OR.

- 1V.4. Der Stiftungsrat setzt die Entschädigung der kontrollstelle fest.
 - V. Besondere Verpflichtungen der Gemeinden.
- V.1. Die Errichtung von Alterswohnungen ist Sache jeder einzelnen Gemeinde.
- V.2. Die Gemeinden nehmen von der Erklärung der Sanitätsdirektion Kenntnis, dass vorerst die Heimversorgung der Bezirke Waldenburg und Sissach durch die Altersheime Gelterkinden, Thürnen, Sissach und Niederdorf wahrgenommen wird. Sollte es sich aber zeigen, dass nach dem Bau des Alterszentrums in Bissach und trotz der Bemühungen der Gesundheitsschwester ein dringendes Bedürfnis nach weiteren Heimplätzen in der Region vorhhanden ist, wird den zuständigen Behörden die Subventionierrung eines Altersheimes in Läufelfingen beantragt.

VI. Aenderung und Auflösung.

VI.1. Die Stifterinnen behalten sich vor,die Bestimmungen dieser Urkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes zu ändern. Allfällige Aenderungen unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ebenso kann der Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung, durch die Gemeinderäte, jederzeit Aenderungen an dem von ihm beschlossenen Reglement beschliessen. In beiden Fällen dürfen aber bereits eingeräumte Rechtsansprüche nicht angetastet werden. Ferner dürfen die bis zum Zeitpunkt der Aenderung der Stiftung zugeführten Mittel ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

VI.2. Wird der Zweck der Stiftung unerreichbar, so hat der Stiftungsrat die Liquidation im Sinne von Artikel 57 und 58 des ZGB vorzubereiten. Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden übergeben werden, mit der Auflage, dieses zweckgebunden für Werke der Altersfürsorge und für pflegebedürftige Personen zu verwenden.

Genehmigungsbeschlüsse.

Die Einwohnergemeindeversammlungen von Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümlingen und Wittinsburg
haben der Errichtung der Stiftung für Alters- und Krankenfürsorge oberes Homburgertal, wie sie in dieser Urkunde umschrieben ist, zugestimmt. Die Direktion des Innern des Kantons
Basel-Landschaft hat mit Entscheid Nr. 213 vom 24. August
1976 die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse genehmigt.

Die Beschlüsse der Gemeinden und der Entscheid der Direktion des Innern bilden <u>integrierende</u> Bestandteile dieser Urkunde.

Eintragungs- und Publikationsermächtigung.

Der unterzeichnete Urkundsbeamte wird hiemit beauftragt, diese Stiftungsurkunde zur Eintragung im Handelsregister und zur entsprechenden Publikation anzumelden.

Pro memoria.

Diese Urkunde ist zehnfach ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt im Archiv der Bezirksschreiberei Sissach, zwei Exemplare gehen an das Handelsregisteramt des kantons Basel-Landschaft für sich und zuhanden der Aufsichtsbehörde und je ein Exemplar erhalten die Stifter und die Stiftung.

Die vorliegende Urkunde wird durch den unterzeichneten Urkundsbeamten in Gegenwart der Vertragschliessenden bzw. deren Vertreter vorgelesen, von diesen hierauf als richtig abgefasst genehmigt und von ihnen eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben. Die Urkunde wird hierauf auch vom Urkundsbeamten unterzeichnet und mit seinem amtlichen Siegel versehen.

Die Vertragschliessenden bezw. deren Vertreter sind dem Urkundsbeamten persönlich und als handlungsfähig bekannt.

Die Beurkundung findet im Gemeinderatszimmer in Buckten statt.

Buckten, den sechsundzwanzigsten Januar eintausendneunhundertsiebenundsiebzig.

Buckten, den 26. Januar 1977.

Die Stifterinnen:

Für die Einwohnergemeinde Buckten Der Präsident: Der Schreiber:

Für die Einwohnergemeinde Häfelfingen Der Präsident Die Schreiberin:

Für die Einwohnergemeinde Känerkinden Der Präsident: Die Schreiberin:

Für die Einwohnergemeinde Läufelfingen:
Der Präsident:

Der Verwalter:

Für die Einwohnergemeinde Rümlingen Der Präsident: Der Schreiber:

Für die Einwohnergemeinde Wittinsburg

Der Präsident: Die Schreiberin:

Which Gypen E. Stechnice we

Der Urkundsbeamte:

Notariat, Crimina Grand, Grand and Justinian Annual Strategy and

erint, Orbertscheidt, Geschied und Die beschied Die begenn Dem Er ist der A. Rougel